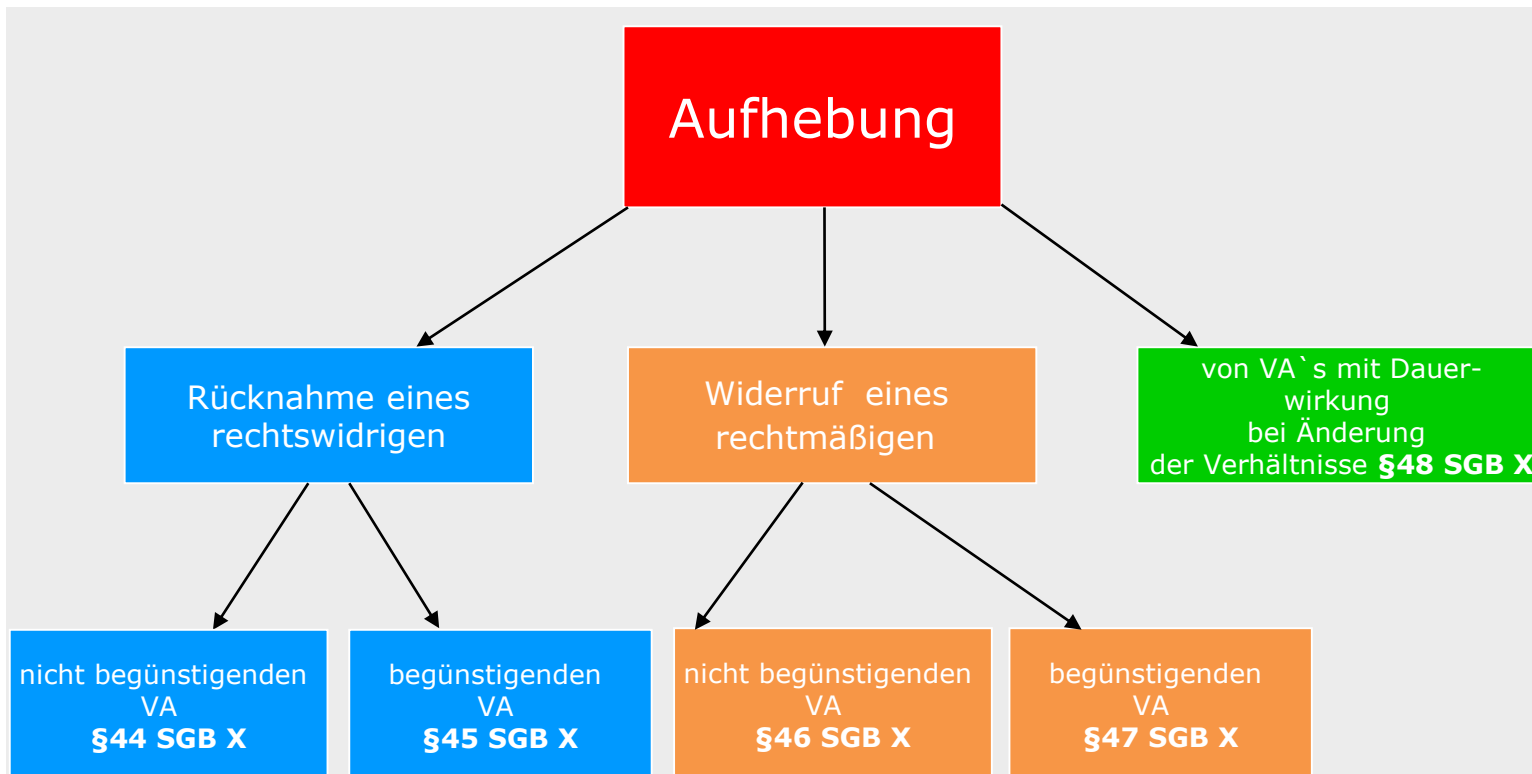


# Aufhebung von Verwaltungsakten und Rückforderung von Leistungen

# Systematik der Normen



## Systematik der Normen

|                                                               | anfänglich<br>rechtswidrig /<br><u>auch</u> bei<br>Dauerwirkung        | anfänglich<br>rechtmäßig /<br><u>nur</u> mit<br>Dauerwirkung           | anfänglich<br>rechtmäßig /<br><u>auch</u> bei<br>Dauerwirkung |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| begünstigender<br>VA                                          | <b>§ 45 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II<br>& § 330 Abs. 2 SGB<br>III) | <b>§ 48 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II<br>& § 330 Abs. 3 SGB<br>III) | <b>§ 47 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II)                     |
| belastender<br>(nicht<br>ausreichend<br>begünstigender)<br>VA | <b>§ 44 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II)                              | <b>§ 48 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II<br>& § 330 Abs. 3 SGB<br>III) | <b>§ 46 SGB X</b><br>(i.V.m. § 40 SGB II)                     |

# § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

## Rücknahme nach § 44 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 44 Abs. 1 SGB X):**
  - ✓ nicht begünstigender (oder auch belastender)
  - ✓ anfänglich rechtswidriger VA (durch falsche Rechtsanwendung oder Subsumtion eines unrichtigen Sachverhalts)
  - ✓ wodurch Leistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden
  - ✓ VA beruht nicht auf vorsätzlich falschen Angaben des Kunden
- **Rechtsfolgen**
  - ✓ Rücknahme des VA für die Vergangenheit, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist
  - ✓ Gewährung der zu Unrecht nicht zuerkannten Sozialleistungen

## Rücknahme nach § 44 SGB X

### ■ Verfahren

- ✓ auf Antrag oder von Amtswegen
- ✓ Anhörung nicht erforderlich
- ✓ Rücknahme nur innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, indem der VA bekannt gegeben wurde (vgl. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II)
- ✓ Basiert die Rücknahme auf einem Antrag, genügt es, wenn dieser innerhalb dieser vier Jahre gestellt wurde
- ✓ Sozialleistungen werden längstens für einen Zeitraum von einem Jahr rückwirkend erbracht (vgl. § 44 Abs. 4 SGB X iVm. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)
- ✓ Fristbeginn: Beginn des Jahres, indem der VA zurückgenommen wird; erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt an die Stelle der Rücknahme der Antrag (vgl. § 44 Abs. 4 S. 2 & 3 SGB X)

# § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

## Rücknahme nach § 45 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 45 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ anfänglich rechtswidriger VA
  - ✓ kein Vertrauensschutz

## Rücknahme nach § 45 SGB X – Vertrauensschutz

*§ 45 Abs. 2 S.1 SGB X: Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes **vertraut** hat....*

**Aber:** Gem. § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X Berufung auf Vertrauen ausgeschlossen bei

- arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung (Nr. 1)
- vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten unrichtigen oder unvollständigen Angaben (Nr. 2)
- Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis über die Rechtswidrigkeit des VA (Nr. 3)

→ Trifft keines dieser abschließend aufgezählten Fallbeispiele zu, kommt ein Vertrauen auf die erhaltene Leistung in Betracht

## Rücknahme nach § 45 SGB X – Vertrauensschutz

Das Vertrauen auf die erhaltene Leistung ist sodann nach der gesetzlichen Wertung des § 45 Abs. 2 S. 2 SGB X in der Regel schutzwürdig bei

- Verbrauch der erhaltenen Leistung
- Vermögensdispositionen, die nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden können

Falls weder eine positive (Abs. 2 S. 2), noch eine negative Vertrauensschutzenscheidung (Abs. 2 S. 3) vorgezeichnet ist, richtet sich die Abwägung nach dem allgemeinen Grundsatz des Abs. 2 S. 1. Hiernach ist das Vertrauen nicht schutzwürdig, wenn das öffentliche Interesse an der Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das private Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes überwiegt.

→ **Hauptanwendungsfälle:** Aufhebung für die Zukunft, Leistungen wurden noch nicht ausgezahlt

## Rücknahme nach § 45 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 45 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ anfänglich rechtswidriger VA
  - ✓ kein Vertrauensschutz
  - ✓ Ermessen?

## Rücknahme nach § 45 SGB X – Ermessen

### **WICHTIG:** Normverweis ins SGB III beachten!

**§ 45 Abs. 1 SGB X:** *Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist,....*

- **§ 330 Abs. 2 SGB III:** *Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*
- Kommt Vertrauen auf den Bestand des VA in Betracht, ist Ermessen auszuüben.

## Rücknahme nach § 45 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 45 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ anfänglich rechtswidriger VA
  - ✓ kein Vertrauensschutz
  - ✓ Ermessen (Beachte § 330 Abs. 2 SGB III)
  
- **Rechtsfolgen**
  - ✓ Rücknahme des rechtswidrigen VA für die Zukunft
  - ✓ Rücknahme für die Vergangenheit nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 - 3
  - ✓ Ggf. Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X

## Rücknahme nach § 45 SGB X

### ■ Verfahren

- ✓ Anhörung aller Beteiligten (§ 24 SGB X)
- ✓ Individualisierte Rücknahme-/ (und ggf.) Rückforderungsbescheide
- ✓ Rücknahmefristen beachten! (absolute und relative Ausschlussfristen):
  - Rücknahme für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Tatsachen, welche die Rücknahme rechtfertigen (vgl. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X)
  - VA mit Dauerwirkung -> nur innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe (vgl. § 45 Abs. 3 S.1 SGB X)
  - VA mit Dauerwirkung -> innerhalb von 10 Jahren, wenn
    - die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind (unrichtige Angaben oder Kenntnis) (vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 SGB X)
    - der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde (vgl. § 45 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 SGB X)

## § 46 Widerruf eines rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

## Widerruf nach § 46 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 46 SGB X):**
  - ✓ nicht begünstigender (oder auch belastender)
  - ✓ rechtmäßiger VA (Zum Zeitpunkt des Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige VA (bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit)
  - ✓ Ermessen („*kann...widerrufen werden*“)
  
- **Rechtsfolgen**
  - ✓ Widerruf nur mit Wirkung für die Zukunft

## Widerruf nach § 46 SGB X

### ■ Verfahren

- ✓ keine Anhörung
- ✓ Widerruf ausgeschlossen,
  - wenn eine VA gleichen Inhalts erlassen werden müsste (bei gebundenen Ermessensentscheidungen oder anderen Rechtsgründen)
  - Wenn ein Widerruf aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (z.B. allgemeine Rechtsgrundsätze, wie dem Grundsatz der allgemeinen Gleichbehandlung)

### ➤ Anwendungsbereich verschwindend gering!

#### ➤ Hauptanwendungsfälle:

- „Unzweckmäßiger“ VA (Korrektur der Ermessensentscheidung)
- Unsicherheit ob VA rechtswidrig oder rechtmäßig

# § 47 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes

## Widerruf nach § 47 SGB X

### Unterteilung der Rechtsgrundlage für einen möglichen Widerruf:

**§ 47 Abs. 1 SGB X:** *Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit **Wirkung für die Zukunft** (...) widerrufen werden, ...*

**§ 47 Abs. 2 SGB X:** *Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit **Wirkung für die Vergangenheit** widerrufen werden, ...*

# § 47 Abs. 1 SGB X

## Widerruf nach § 47 Abs. 1 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 1 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf anfänglich rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im VA vorbehalten (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) *oder*
  - ✓ der VA mit einer Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB X)

## Widerruf nach § 47 Abs. 1 SGB X - Widerrufsgründe

### ■ Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen (Nr. 1 Alternative 1)

- Die Anspruchsgrundlage auf der der VA beruht, enthält selbst einen Widerrufsvorbehalt (Bsp.: § 8 BEEG „... unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt,...“)
- Im Sozialrecht sehr selten der Fall

### ■ Widerruf im VA vorbehalten (Nr. 1 Alternative 2)

- Widerrufsvorbehalt = Nebenbestimmung i.S.d. § 32 SGB X
- Problem: rechtswidriger Widerrufsvorbehalt (str.)
  - h.M.: Die Rechtswidrigkeit des Widerrufsvorbehaltes ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen
  - Regelfall: Ermessensreduzierung auf Null (auf einen rechtswidrigen Widerrufsvorbehalt gestützter Widerruf ist ermessensfehlerhaft)

## Widerruf nach § 47 Abs. 1 SGB X - Widerrufsgründe

### ■ Nichterfüllung einer Auflage (Nr. 2)

- Auflage = Nebenbestimmung i.S.d. § 32 SGB X
  - dem Betroffenen wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt
- schwere Verstöße gegen die Auflage, sind deren Nichterfüllung gleichzustellen
- schuldhafte Nichterfüllung notwendig (also: vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung)
- ist die Auflage noch Erfüllbar, ist vor einem Widerruf die Erfüllung einzufordern
- Problem: rechtswidrige Auflage (wie zuvor erläutert)

## Widerruf nach § 47 Abs. 1 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 1 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im VA vorbehalten (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) *oder*
  - ✓ der VA mit einer Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)
  - ✓ Ermessen

## Widerruf nach § 47 Abs. 1 SGB X - Ermessen

Die Ausübung des Widerrufs steht im Ermessen der Behörde („**darf**“)

Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind u.a. folgende Gesichtspunkte von Bedeutung:

- die Bedeutsamkeit der Auflage
- die insoweit schützenswerten Interessen
- die Nachteile aus der Nichterfüllung der Auflage
- Rechtsbeeinträchtigung und Vertrauen des Betroffenen

# § 47 Abs. 2 SGB X

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 2 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Geld- oder Sachleistung zur Zweckerfüllung

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X - Zweckerfüllung

- Um eine Zweckbindung zu erreichen, muss diese konkret formuliert sein
- Nicht ausreichend: Hinweis auf den allgemeinen Gesetzeszweck
- Hauptanwendungsfälle:
  - Leistungen mit subventionsähnlichem Charakter wie
    - Zuschüsse zur Anschaffung eines KFZ
    - Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln
    - Zuschüsse an den Arbeitgeber

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 2 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Geld- oder Sachleistung zur Zweckerfüllung
  - ✓ keine zweckgerichtete Mittelverwendung (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) *oder*
  - ✓ Auflage nicht erfüllt (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X)

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X - Widerrufsgründe

### ■ Zweckverfehlung (Nr. 1)

- Irrelevant, weshalb der Zweck nicht erreicht wurde
- kein schuldhaftes Handeln nötig
  - ist ggf. beim Ermessen zu berücksichtigen
- ausschließlich Zwecksetzungen maßgeblich, die im VA ausdrücklich benannt wurden

### ■ Nichterfüllung einer Auflage (Nr. 2)

- s. Ausführungen zu § 47 Abs. 1 SGB X

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 2 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Geld- oder Sachleistung zur Zweckerfüllung
  - ✓ keine zweckgerichtete Mittelverwendung (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) *oder*
  - ✓ Auflage nicht erfüllt (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
  - ✓ kein Vertrauensschutz

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X - Vertrauensschutz

### § 47 Abs. 2 S. 2 - 4 SGB X erfordert eine Vertrauensschutzprüfung!

- Prüfung allein bei beabsichtigtem Widerruf für die Vergangenheit
- Prüfung wie bei § 45 Abs. 2 SGB X -> s. dortige Ausführungen
- **Besonderheit:**
  - Berufung auf Vertrauen nur ausgeschlossen, soweit der Begünstigte die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Verwaltungsaktes geführt haben (vgl. § 47 Abs. 2 S. 4 SGB X)

## Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 47 Abs. 2 SGB X):**
  - ✓ begünstigender (Begründung oder Bestätigung eines Rechts oder eines rechtlich erheblichen Vorteils -> § 45 Abs. 1 S. 1 SGB X)
  - ✓ rechtmäßiger VA (zum Zeitpunkt seines Erlasses)
  - ✓ analog anwendbar auf rechtswidrige Verwaltungsakte (Grund: Adressat eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes soll nicht besser stehen, als derjenige eines rechtmäßigen Verwaltungsakts.)
  - ✓ Geld- oder Sachleistung zur Zweckerfüllung
  - ✓ keine zweckgerichtete Mittelverwendung (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X) *oder*
  - ✓ Auflage nicht erfüllt (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
  - ✓ kein Vertrauensschutz
  - ✓ Ermessen („**kann**“)

## Widerruf nach § 47 SGB X

### ■ Rechtsfolgen

- ✓ Widerruf mit Wirkung für die Zukunft (§ 47 Abs. 1 SGB X)
- ✓ Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 47 Abs. 2 SGB X)
- ✓ teilweiser Widerruf möglich

### ■ Verfahren

- ✓ Anhörung aller Beteiligten (§ 24 SGB X)
- ✓ Individualisierte Widerrufs-/ (und ggf.) Rückforderungsbescheide
- ✓ Widerrufsfristen beachten! § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X gilt entsprechend
  - Widerruf **für die Vergangenheit** nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Tatsachen, welche den Widerruf rechtfertigen

# § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

# § 48 Abs. 1 SGB X

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 SGB X

### Unterteilung der Rechtsgrundlage für eine mögliche Aufhebung:

**§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X:** *Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit **Wirkung für die Zukunft** aufzuheben.*

**§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X:** *Der Verwaltungsakt soll **mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung** der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit ...*

→ Aufhebung mithin (auch) mit Wirkung für die Vergangenheit

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X):**
  - ✓ anfänglich rechtmäßiger begünstigender oder belastender VA
  - ✓ mit Dauerwirkung
    - wenn Regelung über ein einmaliges Ge- oder Verbot oder einmalige Gestaltung der Rechtslage hinausgeht
  - ✓ wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X – wesentliche Änderungen

### ■ Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen

- liegt vor, wenn der Sachverhalt, der dem VA zugrunde lag, so nicht mehr gegeben ist
- maßgeblich sind die objektiven tatsächlichen Verhältnisse zu Zeitpunkt des Bescheiderlasses
- stellt sich nachträglich heraus, dass die zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend waren, liegt ein Fall der anfänglichen Rechtswidrigkeit vor -> § 45 SGB X

### ■ Änderung in den rechtlichen Verhältnissen

- eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse ist bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, also einer Aufhebung oder Änderung der maßgebenden Rechtsvorschriften, gegeben
- aktiver Bereich: § 66 SGB II beachten!

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X – wesentliche Änderungen

### ■ **wesentliche Änderungen**

- Haben sich Veränderungen in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen ergeben, die dazu führen, dass der Verwaltungsakt dem Grunde oder der Höhe nach so nicht mehr ergehen dürfte, liegt eine wesentliche Änderung vor.

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X):**
  - ✓ anfänglich rechtmäßiger begünstigender oder belastender VA
  - ✓ mit Dauerwirkung
    - wenn Regelung über ein einmaliges Ge- oder Verbot oder einmalige Gestaltung der Rechtslage hinausgeht
  - ✓ wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen
  - ✓ kein Ermessen („*ist ... aufzuheben*“)

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X

### ■ Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X):

- ✓ Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X
- +
- ✓ die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Nr. 1) *oder*
- ✓ der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Nr. 2) *oder*
- ✓ nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Nr. 3) *oder*
- ✓ der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4)

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X):**
  - ✓ Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X
  - ✓ vorliegen zumindest eines der Nr. 1 - 4
  - ✓ Ermessen?

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X - Ermessen

### **WICHTIG:** Normverweis ins SGB III beachten!

**§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X:** Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit ...

- **§ 330 Abs. 3 SGB III:** Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben
- Folglich ist auch bei einer Aufhebung für die Vergangenheit kein Ermessen auszuüben

## Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X

- **Tatbestandsvoraussetzungen (Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X):**
  - ✓ Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X
  - ✓ vorliegen zumindest eines der Nr. 1 - 4
  - ✓ Ermessen? -> kein Ermessen

# § 48 Abs. 2 SGB X

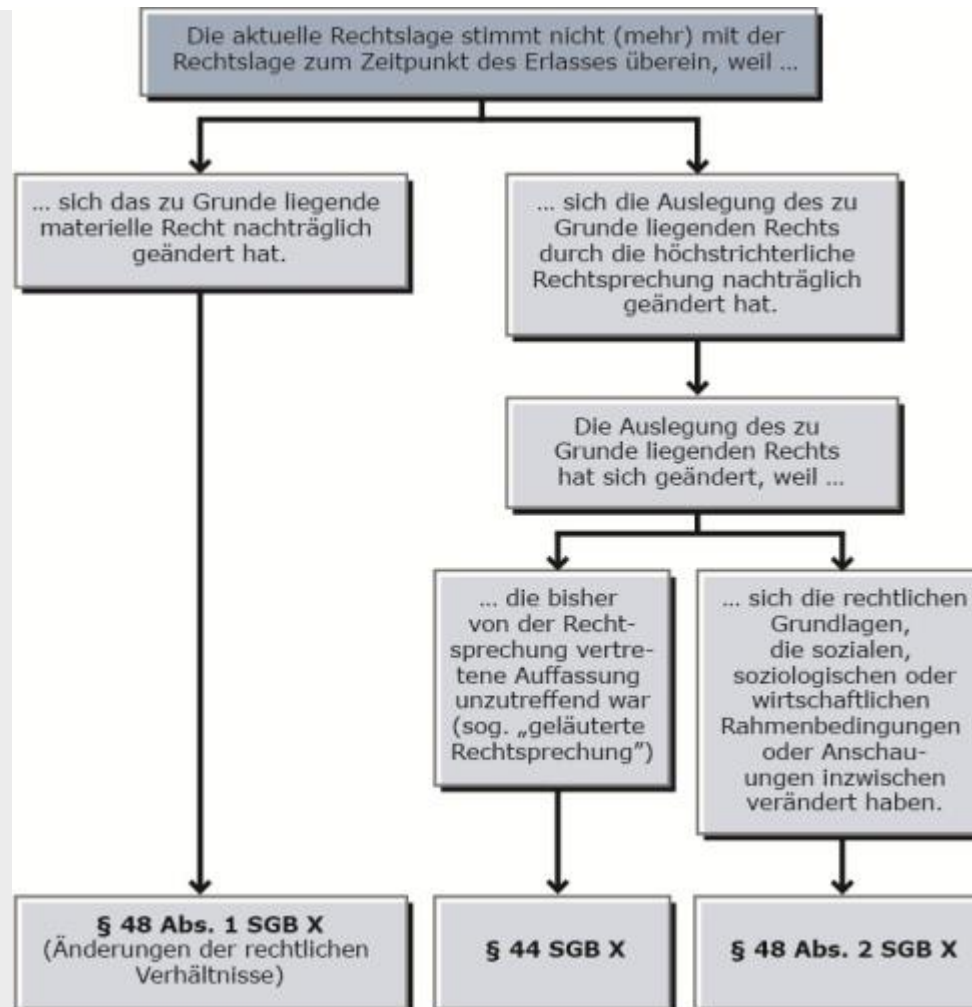
## Aufhebung nach § 48 Abs. 2 SGB X

### Besonderheit:

*Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt. (§ 48 Abs. 2 SGB X)*

- Oberste Gerichtshöfe des Bundes in Art. 95 Abs. 1 GG definiert
- Bundesverfassungsgericht gehört **nicht** dazu, da eigenes Verfassungsorgan → § 40 Abs. 3 SGB II beachten
- „zuständig“ = unmittelbare Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften
  - Bundessozialgericht
  - Bundesverwaltungsgericht

## Aufhebung nach § 48 Abs. 2 SGB X



## Aufhebung nach § 48 SGB X

### ■ Rechtsfolgen

- ✓ Aufhebung des VA für die Zukunft nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X oder Abs. 2
- ✓ Aufhebung des VA (auch) für die Vergangenheit nach § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X
  - rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse

## Aufhebung nach § 48 SGB X

### ■ Verfahren

- ✓ Anhörung aller Beteiligten (§ 24 SGB X)
  - Außer im Falle des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (zugunsten des Betroffenen) und im Falle des § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X (Leistungsanpassung § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X)
- ✓ Individualisierte Aufhebungs-/ (und ggf.) Rückforderungsbescheide
- ✓ Aufhebungsfristen beachten -> Normverweis in § 48 Abs. 4 SGB X!
  - Sozialleistungen werden längstens für einen Zeitraum von einem Jahr rückwirkend erbracht (§ 44 Abs. 4 SGBX, § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)
    - Fristbeginn wie in § 44 Abs. 4 SGB X geregelt
  - rückwirkende Aufhebung zu lasten den Betroffenen nur innerhalb von 10 Jahren möglich (§ 45 Abs. 3 S. 3-5 SGB X)
  - Aufhebung nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Tatsachen, welche die Aufhebung rechtfertigen (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X)

# § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

## Erstattung nach § 50 SGB X

- **Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 50 Abs. 1 SGB X)**
  - soweit der VA aufgehoben wurde, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten
  - gilt für alle Arten der Aufhebung von VA
  - die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen VA festzusetzen *und*
  - soll mit der Aufhebung des VA verbunden werden (§ 50 Abs. 3 SGB X)
  - die zu erstattende Leistung ist bei mehreren Beteiligten individualisiert darzustellen

## § 92 Förderungsausschluss und Rückzahlung

## Erstattung nach § 92 SGB III

- **Rückzahlung des Eingliederungszuschusses (§ 92 Abs. 2 SGB III)**
  - vorrangige eigenständige Regelung gegenüber §§ 44 ff., § 50 SGB X (lex specialis)
  - nur anwendbar bei einem gewährten Eingliederungszuschuss gem. § 16 SGB II iVm. § 88 SGB III *und*
  - wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder einer Nachbeschäftigungszeit beendet wird
    - ➔ **Ausnahmetatbestände:** § 92 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 – 5 SGB III
  - Berechnung des Rückforderungsbetrags nach § 92 Abs. 2 S. 3 – 5 SGB III
  - kein Ermessen, kein Vertrauensschutz
  - **der Bescheid zur Rückzahlung erledigt den ursprünglichen Bewilligungsbescheid auf andere Weise gemäß § 39 Abs. 2 SGB X**
  - **keine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach den §§ 44 ff. SGB X**

# Aufhebung von Verwaltungsakten und Rückforderung von Leistungen

-  
**vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**